

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung des Marktes Tann über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung – Gebührensatzung) des Marktes Tann vom 09.06.2021**

Der Markt Tann erlässt aufgrund Art. 2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**§ 1**  
(Gegenstand der Änderung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung – Gebührensatzung) des Marktes Tann vom 09.06.2021 wird wie folgt geändert:

Der § 6 der Kindertageseinrichtung - Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 6 Spielgeld / Kosten für Mittagsverpflegung**

- (1) Neben der Benutzungsgebühr kann Spielgeld erhoben werden. Die Höhe des Spielgeldes wird durch die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgesetzt.*
- (2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden durch einen Vertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung (Markt Tann) und dem Erbringer der Verpflegungsleistung (Mittagsverpflegung für den Kindergarten des Marktes Tann) geregelt; die Erhebung der Kosten, für all jene, die diese Mittagsverpflegung nutzen, erfolgt mit der Kindergartengebühr.*

**§ 2**  
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Markt Tann, den 27. JULI 2023

Schmid, 1. Bürgermeister



# **Satzung des Marktes Tann über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung – Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Tann folgende Satzung:

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Tann erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Wird ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen, so ist die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (3) Für Kinder der Krippengruppe und der Übergangsguppe wird eine Gebühr nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende des Monats erhoben, das dem Monat vorangeht, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (4) Für Kinder der Kindergartengruppen wird eine Gebühr nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ab dem Beginn des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(5) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(6) Die Gebühren werden für zwölf Monate je Kindergartenjahr erhoben.

## **Zweiter Teil: Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

### **§ 5 Gebührensätze**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für das erste Kind einer Familie folgende Gebühren erhoben:

<b>1. Besuch der Krippengruppe und Übergangsgruppe</b>	
• für eine tägliche Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden	95,00 €
• für eine tägliche Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden	107,00 €
• für eine tägliche Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	128,00 €
• für eine tägliche Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	144,00 €
• für eine tägliche Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	161,00 €
• für eine tägliche Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	181,00 €
• für eine tägliche Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	200,00 €
• für eine tägliche Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	221,00 €
• für eine tägliche Buchungszeit von mehr als neun bis einschließlich zehn Stunden	230,00 €

## 2. Besuch der **Kindergartengruppen**

### a) Nur möglich für Schulkinder

- für eine Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden 40,--€
- für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden 50,--€

### b) für alle Kinder:

- für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden 88,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden 97,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden 106,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden 114,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden 123,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden 132,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als neun bis einschließlich zehn Stunden 140,00 €

(2) Die Anmeldegebühr beträgt 5,00 Euro je Anmeldung

(3) Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag die Kindergartengebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise übernimmt.

Anträge an das Jugendamt zur Gebührenübernahme sind in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn des Kindergartenjahres zu stellen.

## § 6

### **Spiel- und Getränkegeld**

Neben der Benutzungsgebühr kann Spielgeld und Getränkegeld erhoben werden. Die Höhe wird durch die Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt. Die Einhebung erfolgt mit der Kindergartengebühr.

## § 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite und weitere Kinder um die Hälfte gesenkt.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht bei der Betreuung von Schulkindern.

## § 8 Beitragszuschuss

Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie für die Kindergartenzeit jeweils gewährte Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Ausschlaggebend für die Gewährung des Elternbeitragszuschusses ist das Kalenderjahr, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Gewährt wird der Zuschuss immer ab September des entsprechenden Jahres.

### Dritter Teil: Schlussbestimmungen

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungen – Gebührensatzung vom 20.07.2017 i.d.F.v. 21.03.2019 außer Kraft.

Tann, den 09.06.2021

Schmid  
1. Bürgermeister

